



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 18.12.2017

Jahrgang/ Nummer XXXXVI/54

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

12-636-0

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen

5. Änderungssatzung

§ 1

1. § 4 Absatz 1 Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

Kombination	Behältergröße		Grundgebühr jährlich	Anzahl der abgegoltenen Leerungen	
	Restabfall	Bioabfall		Restabfall	Bioabfall
K 1	60 Liter	60 Liter	77,40 €	12	18
K 2	60 Liter	120 Liter	102,60 €	12	18
K 3	60 Liter	240 Liter	153,00 €	12	18
K 4	120 Liter	120 Liter	154,80 €	12	18
K 5	120 Liter	240 Liter	205,20 €	12	18
K 6	240 Liter	240 Liter	309,60 €	12	18
K 7	240 Liter	2 x 240 Liter	410,40 €	12	18
K 8	770 Liter	770 Liter	1.002,24 €	12	18
K 9	1 100 Liter	1 100 Liter	1.431,00 €	12	18
K 10	5 000 Liter	4 x 1 100 Liter	6.256,32 €	12	18

Tab. 1

2. § 4 Absatz 4 Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

Behältergröße Restabfall	Entleerungsgebühr Restabfall
60 Liter	1,35 €/Entleerung
120 Liter	2,70 €/Entleerung
Windeltonne 120 Liter	2,70 €/Entleerung
240 Liter	5,40 €/Entleerung
770 Liter	17,55 €/Entleerung
1 100 Liter	25,00 €/Entleerung
5 000 Liter	114,00 €/Entleerung

Tab. 2

3. § 4 Absatz 5 Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

Behältergröße Bioabfall	Entleerungsgebühr Bioabfall
60 Liter	1,40 €/Entleerung
120 Liter	2,80 €/Entleerung
240 Liter	5,60 €/Entleerung
770 Liter	18,15 €/Entleerung
1 100 Liter	25,95 €/Entleerung

Tab. 3

4. § 4 Absatz 6 Tabelle 4 erhält folgende Fassung:

Behältergröße Restabfall	Entleerungsgebühr Restabfall
770 Liter	48,44 €/Entleerung
1 100 Liter	69,20 €/Entleerung
5 000 Liter	314,54 €/Entleerung

Tab. 4

5. § 4 Absatz 7 Tabelle 5 erhält folgende Fassung:

Behältergröße Bioabfall	Entleerungsgebühr Bioabfall
770 Liter	35,14 €/Entleerung
1 100 Liter	50,20 €/Entleerung

Tab. 5

6. § 4 Absatz 8 Tabelle 6 erhält folgende Fassung:

Behältergröße PPK	Entleerungsgebühr PPK
1 100 Liter	19,80 €/Entleerung
5 000 Liter	31,20 €/Entleerung

Tab. 6

7. § 4 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack (70 l Inhalt) 5,90 €. ²Die Gebühr für die Entsorgung bei Verwendung von Grüngutsäcken beträgt für jeden Grüngutsack (120 l Inhalt) 5,60 €.

8. § 4 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

(10) ¹Für die Entsorgung selbst angelieferter Kleinmengen am Wertstoffhof Kitzingen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr
Altreifen	0,75 €/Stück
Bauschutt (Pauschale Kofferraumladung)	5,70 €
Sperrabfall (Pauschale Kofferraumladung)	2,90 €
Sperrabfall (Pauschale PKW-Einachshänger)	29,00 €
Altholz (Innenbereich) (Pauschale Kofferraumladung)	1,90 €
Altholz (Innenbereich) (Pauschale PKW-Einachshänger)	19,00 €
Altholz (Außenbereich) (Pauschale Kofferraumladung)	4,50 €
Altholz (Außenbereich) (Pauschale PKW-Einachshänger)	45,00 €
Restabfall (Pauschale Kofferraumladung)	3,60 €
Altöl	2,5 €/l

Tab. 7

Legende:

Kleinmengenpauschale PKW-Kofferraumladung (oder vergleichbar) = 70 Liter

Kleinmengenpauschale PKW-Einachsanhänger (oder vergleichbar) = 700 Liter

9. § 4 Absatz 12 erhält folgende Fassung:

(12) Für die Entsorgung selbst angelieferter Abfälle am Kompostwerk Klosterforst wird folgende Gebühr erhoben:

	Gebühr
Grüngut und weitere biogene Abfälle	34,80 €/t
Kleinmengenpauschale PKW-Einachsanhänger	5,00 €
Kleinmengenpauschale PKW-Zweiachsanhänger	10,00 €
Erdaushub unbelastet (Z 0), steinfrei	Kostenfrei
Erdaushub unbelastet (Z 0), geringer Steinanteil	5,00 €/t
Sonderwägung	5,00 €
Folienanlieferung (Freimenge 250 kg)*	92,60 €/t

Tab. 8

Legende:

Kleinmengenpauschale PKW-Einachsanhänger (oder vergleichbar) = 700 Liter

Kleinmengenpauschale PKW-Zweiachsanhänger (oder vergleichbar) = 1 400 Liter

*im Rahmen der Kunststofffolien- und -hohlkörpersammlung

10. In § 4 Abs. 16 wird die dort genannte Entsorgungsgebühr von „124,50 €/t“ durch die Entsorgungsgebühr von „116,50 €/t“ ersetzt. Die Entsorgungsgebühr von „63,00 €/t“ wird durch die Entsorgungsgebühr von „64,00 €/t“ ersetzt.

11. Nach § 4 Absatz 16 wird folgender Absatz 17 neu eingefügt:

- (17) Für die zweite Nutzung des Behälteränderungsdienstes im Kalenderjahr wird eine Gebühr (ausgenommen bei Windeltonnen) erhoben. Eine Gebühr wird auch dann erhoben, wenn der Nutzer ein Müllgefäß beschädigt oder zerstört (z. B. durch Einfüllen von heißer Asche) und eine Neugestaltung von Müllgefäßen erforderlich ist. Die Gebühr wird auf 31,30 € je Vorgang festgesetzt.

12. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach einer Pauschale bzw. nach dem Gewicht oder dem Volumen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kitzingen, 18.12.2017

Tamara Bischof
Landrätin